

## **Satzung des Schulvereins des Johann-Rist-Gymnasiums Wedel e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein des Johann-Rist-Gymnasiums Wedel“ mit dem Zusatz „e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg mit der Nr. VR 142 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel (Holstein), Kreis Pinneberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr – 1. August bis 31. Juli.

### **§ 2 Vereinszweck**

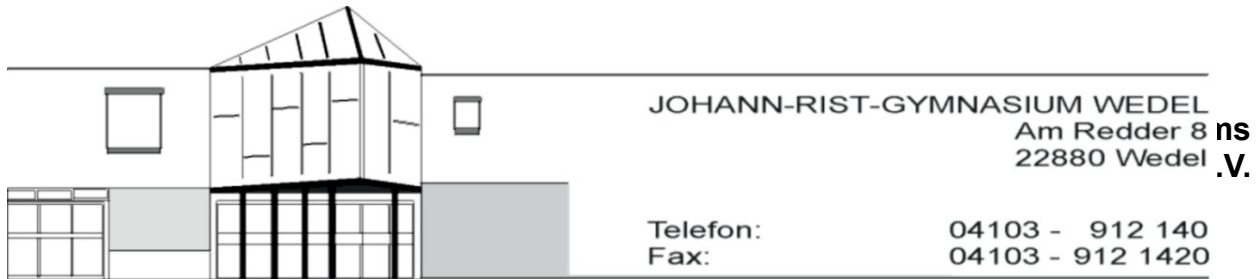
- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler des Johann-Rist-Gymnasiums Wedel sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen und den Überschüssen aus dem Betrieb einer Cafeteria verwirklicht.
- (3) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen und der Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel**

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. Spartenmitgliedern.
- (2) Mitglieder im vorgenannten Sinne, können volljährige Mitglieder oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sowie der gesamte Vorstand gemäß § 11 dieser Satzung. Als ordentliches Mitglied ist man verpflichtet, den jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.



- (4) Ordentliche Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten, können auf Antrag jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden. Sie erhalten damit den Status eines passiven Mitglieds und haben dann kein Stimmrecht.
- (5) Ordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn Sie sich um den Verein oder das Johann-Rist-Gymnasium besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (6) Spartenmitglieder, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder des Schulvereins sind, haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. Durch freiwilligen Austritt. Er ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.
  - b. Durch Ausschluss
  - c. Durch Streichung von der Mitgliedsliste
  - d. Durch Tod des Mitgliedes
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht auf eine Berufung, diese hat eine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden erfolgt bei Ende der Mitgliedschaft nicht.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Beitragshöhe wird in einer gesonderten Beitragssatzung geregelt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



JOHANN-RIST-GYMNASIUM WEDEL  
Am Redder 8 ns  
22880 Wedel .V.

Telefon: 04103 - 912 140  
Fax: 04103 - 912 1420

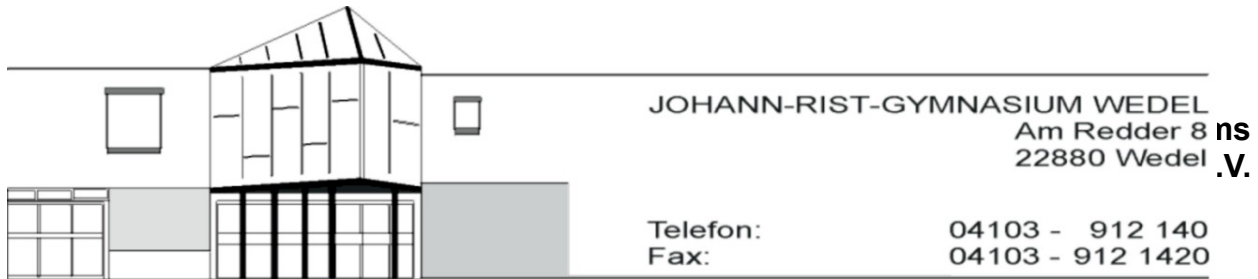
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung, auf der ihre Höhe beschlossen wurde, zu zahlen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- (6) In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (7) Für die Mitglieder der Sparte Cafeteria wird kein Spartenbeitrag erhoben, sofern sie regelmäßig mindestens einmal im Monat, ausgenommen der Ferienwochen, aktiv sich an dem laufenden Betrieb der Cafeteria beteiligen.  
Der Spartenleiter der Sparte Cafeteria hat gegenüber dem Vorstand des Schulvereins die Spartenmitgliedschaft nachzuweisen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im jeweils laufenden Schuljahr außerhalb der Ferien statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Gesamtvorstandes
  - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
  - c. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Beschlussfassung über die jeweiligen Punkte der Tagesordnung
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.  
Der Vorstand kann seinerseits in Fragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.



- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Dies kann auch als Veröffentlichung im Rahmen der Homepage des Johann-Rist-Gymnasiums erfolgen.

## § 9 Änderung der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Später gestellte Anträge bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Beratung und/oder der Beschluss über solche Anträge ausgesetzt werden. In diesem Fall ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen, auf der über diesen Antrag abgestimmt werden muss.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes wird die Beratung und/oder der Beschluss über solche Anträge ausgesetzt. In diesem Fall ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen, auf der über diesen Antrag abgestimmt werden muss.

## § 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung
  - Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in den
- 1.1. geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
    - ersten Vorsitzenden
    - zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
    - Schriftführer
    - Kassenwart
  - 1.2. Gesamtvorstand
    - ersten Vorsitzenden
    - zweiten Vorsitzenden
    - Schriftführer
    - Kassenwart
    - bis zu 4 zu wählende Beisitzer
    - Schulleiter (sofern er nicht gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist)
    - Vorsitzenden des Schulleiternbeirates (sofern er nicht gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist)
    - der / die Spartenleiter oder dessen Stellvertreter



JOHANN-RIST-GYMNASIUM WEDEL  
Am Redder 8 ns  
22880 Wedel .v.

Telefon: 04103 - 912 140  
Fax: 04103 - 912 1420

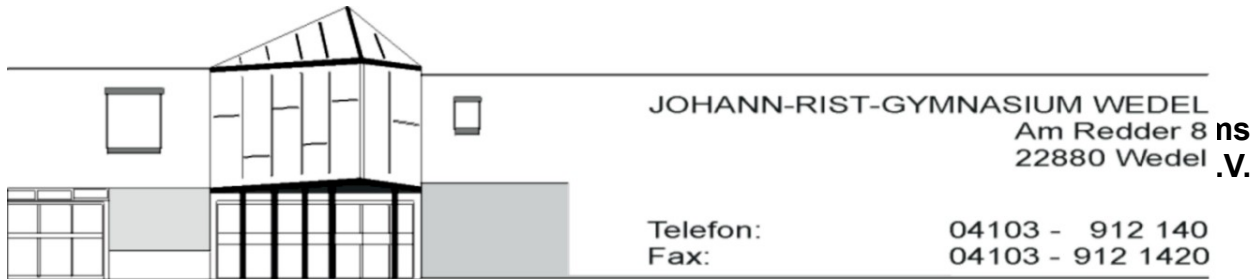
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, vertreten.
- (4) Verfügungen über das Bankkonto können nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vornehmen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Vorstandssitzungen
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Von den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.
- (8) Der Verein gliedert sich in Sparten, die ihren Aufgabenbereich selbstständig unter Beachtung der von dem geschäftsführenden Vorstand herausgegebenen Richtlinien leiten.

Jeder Spartenleiter muss einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Schulvereins eine Spartenversammlung einberufen. Die auf der Spartenversammlung gefassten Beschlüsse und / oder durchgeführten Wahlen müssen auf der Schulvereinsversammlung offen gelegt werden. Der Vorstand hat Einspruchsrecht und kann Beschlüsse und / oder Wahlen zurückweisen. Der Spartenleiter ist gegenüber dem Vorstand des Schulvereins zur Information und Auskunft verpflichtet.

Der Spartenleiter kann über die in seiner Sparte erwirtschafteten Mittel frei im für die Bewirtschaftung notwendigen Rahmen verfügen und den Verein insoweit vertreten, soweit dies im Einzelfall bei Anschaffung von Gegenständen notwendig ist. Die Kasse der Sparte untersteht der Aufsicht des Vorstandes des Schulvereins. Die Sparten haben mindestens halbjährlich dem Kassenwart bzw. dessen Stellvertreter eine Abrechnung und Übersicht ihrer Ausgaben und Einnahmen vorzulegen. Darüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.



### § 13 Wahlen

- (1) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 26.04.1991.

### § 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben sich durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

### § 15 Satzungsänderung

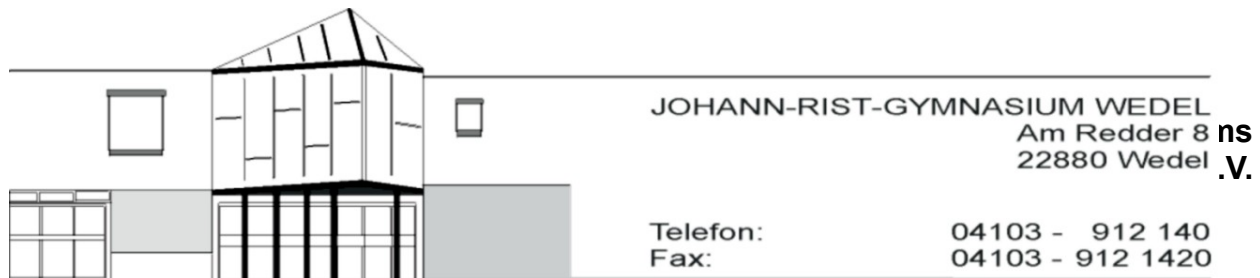
- (1) Antrag auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder mindestens einem zehntel der Mitglieder gestellt werden. Die geplante Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (2) Zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Repräsentieren die anwesenden Mitglieder nicht mindestens 30 % aller ordentlichen Mitglieder, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dann genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nicht Gegenstand eines während einer Mitgliederversammlung begehrten zusätzlichen Tagesordnungspunktes sein.

### § 15a Sparten

- (1) Der Verein hat zur Zeit folgende Sparten:
  - Cafeteria.
- (2) Die Sparte wird jeweils von den Mitgliedern der Cafeteria gebildet. Sie haben die Zugehörigkeit zu der Cafeteria gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Spartenversammlung vor der Mitgliederversammlung des Schulvereins statt.
- (4) Für die Einberufung der Spartenversammlung gilt § 7 entsprechend. Das Weitere wird durch die Spartenordnung im Einzelnen geregelt.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann
  - a. Vom Vorstand
  - b. Mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.



- (2) Der Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Auslösung entscheiden soll.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wedel zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für das Johann-Rist-Gymnasium.

Stand September 2010